

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

5/SN-101/ME

Wien, am 15.3.1988

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

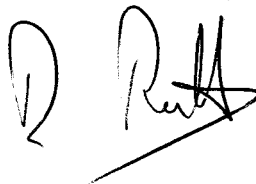
Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	GE 9
Datum:	18. MRZ. 1988
Verteilt:	18. MRZ. 1988

A Perintner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vertragsbedienstete-  
tengesetz 1948 (39. Vertrags-  
bedienstetengesetz-Novelle)  
und die Bundesforste-Dienst-  
ordnung 1986 geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme  
zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...

...

...

ABSCHRIFT  
PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, am 15.3.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
921.010/1-II/A/1/88 12.2.1988

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
R-288/R              515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vertragsbedienste-  
tengesetz 1948 (39. Vertrags-  
bedienstetengesetz-Novelle)  
und die Bundesforste-Dienst-  
ordnung 1986 geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben, daß sie gegen den im Betreff genannten Entwurf keine Einwendungen erhebt. Es wird allerdings angeregt, im Zuge gegenständlicher Novellierung § 35 Abs 3 Z 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 an den Inhalt des im Entwurf zur 47. Gehaltsgesetz-Novelle vorgeschlagenen § 26 Abs 3 Gehaltsgesetz 1965 anzupassen. Die hier vorgesehene neugestaltete Abfertigungsregelung sieht einen geschlechtsneutral formulierten Abfertigungsanspruch vor und beinhaltet eine Zweijahresfrist im Zusammenhang mit der Geburt eines eigenen Kindes.

Nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bestehen derzeit Abfertigungsansprüche aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis im Zusammenhang mit Verehelichung, Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes statt nur für weibliche Vertragsbedienstete und nur dann, wenn

diese innerhalb einer 6-Monats-Frist das Dienstverhältnis kündigen.

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist die Differenzierung zwischen Beamten- und Vertragsbediensteten in diesem Punkt sachlich nicht gerechtfertigt und regt daher eine Angleichung von § 35 Abs 3 Z 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 an den Entwurf der 47. Gehaltsgesetz-Novelle an.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbi